

gegen Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht versäumen oder die nicht lernen, die innerhalb oder außerhalb der Schule durch grobe Verfehlungen die Ehre des Schulkollektivs verletzen. *Schulstrafen* zu verhängen.

Zur Gewährleistung der Disziplin sind verschiedenartige Maßnahmen gegen Schüler möglich.

Auf der Grundlage der Anweisung über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfungen des Ministeriums für Volksbildung vom 5.12.1974 können entsprechende Maßnahmen bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen festgelegt werden. Ebenso können Lehrer oder Erzieher Sachen in Verwahrung nehmen, die zur Störung des Unterrichts benutzt wurden oder deren Besitz für Schüler nicht gestattet ist (Schund- und Schmutzliteratur, Drogen, Gifte u. ä.). -

Erweisen sich die Möglichkeiten der Schule zur Erziehung eines Schülers als nicht ausreichend, kann der Direktor den Antrag auf Erziehungshilfe beim zuständigen Organ der Jugendhilfe (Referat Jugendhilfe bzw. Jugendhilfeausschuß des zuständigen örtlichen Rates) stellen. Dieses wird, wenn die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet ist, auf der Grundlage der Jugendhilfe-VO tätig. Es kann z. B. sowohl den Erziehungsberechtigten Pflichten auferlegen als auch den Minderjährigen Weisungen erteilen und — falls dies erforderlich ist — eine Heim-erziehung anordnen (§§ 23 ff. Jugendhilfe-VO).

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Leiter, Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung

Für die ordnungsgemäße Verwirklichung der Schulpflicht tragen die Leiter, Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Volksbildung eine hohe Verantwortung. Sie haben gemäß § 2 Abs. 1 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung⁷ eine umfassende Fürsorge und Aufsicht über die ihnen an vertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Fürsorge- und Aufsichtsordnung regelt den örtlichen Geltungsbereich der Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht reicht entsprechend den §§ 5 bis 7 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom Betreten des Grundstücks der Einrichtung bis zu seinem Verlassen. Sie erstreckt sich bei obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung auf Zeit und Ort der gesamten Veranstaltung. Ferner umfaßt sie die Unterrichtswege, d. h. die Wege zwischen dem Grundstück der Einrichtung und anderen Orten von Schulveranstaltungen (z. B. Schulgebäude — Sportplatz — Betriebsbesichtigung). Den Unterrichtswegen werden Wege während der Unterrichtszeit oder innerhalb der Ganztags-erziehung gleichgestellt. Der Schulweg, d. h. der Weg vom Elternhaus zur Einrichtung oder zum Ort der Schulveranstaltung und der entsprechende Rückweg, unterliegt nicht der Aufsicht durch die Einrichtung.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht regelt ferner den sachlichen Geltungsbereich. Sie legt die Aufgaben des Leiters der Einrichtung, des Schuldirektors oder Internatsleiters (§ 5), sowie die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher (§§ 6 ff.) fest.

7 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5. 1. 1966, GBl. II 1966 Nr. 5 S. 19.